

Bestandsfassung	Neufassung
Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha	Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha
Vorwort Der Landkreis Gotha mit der Residenzstadt als kulturellen Mittelpunkt ist eine der bedeutendsten historischen Regionen des Landes Thüringen. Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Ehrenstein in Ohrdruf oder das Waltershäuser Schloss Tenneberg sind imposante Zeitzeugen vergangener Jahrhunderte. Namen wie Conrad Ekhof, Vater der deutschen Schauspielkunst oder Johann Sebastian Bach, Louis Spohr und Ludwig Böhner sprechen für eine interessante und anspruchsvolle Geschichte und kulturelle Tradition. „Musik am Gothaer Hof“ wird vor allem durch die Thüringen Philharmonie Gotha in- und außerhalb der Landesgrenzen verkörpert. Die Musikschule „Louis Spohr“ fördert die Ausbildung im Instrumental- und Gesangsbereich in allen Altersklassen, aber auch bei denjenigen Schülern, die Freude am gemeinsamen Musizieren haben. Überhaupt ist die Förderung der Breitenkultur in all ihren Facetten ein Anliegen des Landkreises Gotha. Dies geschieht vor allem über die mittlerweile zahlreichen fest etablierten Kultur-, heimat- und Trachtenvereine, die zu einem festen Bestandteil der Traditions- und Heimatpflege geworden sind und den Landkreis über die Grenzen Thüringens bekannt gemacht haben. Dazu gehören aber auch zahlreiche Einzelaktivitäten von Personen und Gruppen, die letztlich die Vielfalt kulturellen Schaffens verdeutlichen.	Vorwort Der Landkreis Gotha mit der Residenzstadt als kulturellem Mittelpunkt ist eine der bedeutendsten historischen Regionen des Freistaates Thüringen. Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Ehrenstein in Ohrdruf oder das Waltershäuser Schloss Tenneberg sind imposante Zeitzeugen vergangener Jahrhunderte. Namen wie Conrad Ekhof, Vater der deutschen Schauspielkunst oder Johann Sebastian Bach, Louis Spohr und Ludwig Böhner verweisen auf eine interessante und anspruchsvolle Geschichte und kulturelle Tradition. Die Förderung der Breitenkultur in all ihren Facetten ist daher ein begründetes Anliegen des Landkreises Gotha. Dies geschieht vor allem über die mittlerweile zahlreichen fest etablierten Kultur-, Heimat-, Brauchtums- und Trachtenvereine, die zu einem festen Bestandteil der Traditions- und Heimatpflege geworden sind sowie zahlreiche Einzelaktivitäten von Personen und Gruppen, die letztlich die Vielfalt kulturellen Schaffens verdeutlichen.
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
1.1. Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistung für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung.	1.1 Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistung für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung, der Heimatforschung und -pflege, der Traditions- und Brauchtumspflege.

1.2. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.	1.2. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Gegenstand der Förderung	2. Gegenstand der Förderung
2.1. Im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung werden folgende Maßnahmen und Projekte gefördert: 2.1.1. Wiederkehrende Feste und Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sowie einmalige besondere kulturelle Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung 2.1.2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen, Seminaren mit kulturpolitischem bzw. künstlerischem Hintergrund. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung. 2.1.3. Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Broschüren, Plakaten und weiteren Informationsmaterialien für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximale 250,00 EURO je Projekt. 2.1.4. Kultur- und heimatgeschichtliche Forschungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen (Bücher, Videoaufzeichnungen, Bilddokumentation). Die Förderung beträgt mindestens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.	2.1. Folgende Maßnahmen und Projekte werden gefördert: 2.1.1. Wiederkehrende Feste und Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sowie einmalige besondere kulturelle Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 750,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung. 2.1.2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen, Seminaren, Ausstellungen, Vorträgen oder Workshops mit kulturpolitischem, künstlerischem oder heimatgeschichtlichem Schwerpunkt. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung. 2.1.3. Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Print- und digitalen Informationsmaterialien für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt. 2.1.4. Kultur- und heimatgeschichtliche Forschungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen (Bücher, Videoaufzeichnungen, Bilddokumentation, Digitalisate von vorhandenem Quellenmaterial) zur Verwendung online und offline. Die Förderung beträgt mindestens 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.

2.1.5. Trachten-, Heimat- und Musikvereine, Arbeitsgruppen und Initiativen der bildenden und darstellenden Künste sowie Kirmes- und Karnevalsvereine können jährlich einmal je Verein bzw. Gruppe folgende Zuschüsse erhalten: - zur Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie zur Durchführung von Lehrgängen und Werkstätten. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO; - Zur Erhöhung ihrer Auftrittshäufigkeit und zur Durchführung von Präsentationen und Vernissagen. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen und maximal 250,00 EURO; - zur Reparatur von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten und der Neuanschaffung von notwendigen Verbrauchsmaterialien. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 250,00 EURO. - Der Verein bzw. die Gruppe kann darüber hinaus pro Kind und jugendlichem Mitglied bis 27 Jahre auf Antrag einem Zuschuss von 5,00 EURO jährlich erhalten.	2.1.5. Trachten-, Heimat- und Musikvereine, Arbeitsgruppen und Initiativen der bildenden und darstellenden Künste sowie Kirmes- und Karnevalsvereine können jährlich einmal je Verein bzw. Gruppe folgende Zuschüsse erhalten: - zur Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie zur Durchführung von Lehrgängen und Werkstätten. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO; - zur Erhöhung ihrer Auftrittshäufigkeit und zur Durchführung von Präsentationen und Vernissagen. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO; - zur Reparatur von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten und der Neuanschaffung von notwendigen Verbrauchsmaterialien. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO. - Vereine können darüber hinaus pro Kind und jugendlichem Mitglied bis 27 Jahre auf Antrag einen Zuschuss von 10,00 EURO jährlich erhalten																				
2.2. Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen. 2.2.1. Bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen durch 50 teilbar der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha können durch den Landkreis folgende Zuwendungen gewährt werden: bis 1.000 Einwohner 250,00 EURO von 1001 bis 2.500 Einwohner 510,00 EURO von 2501 bis 5.000 Einwohner 760,00 EURO von 5001 bis 10.000 Einwohner 1.020,00 EURO von 10.001 bis 15.000 Einwohner 1270,00 EURO von 15.001 bis 20.000 Einwohner 1530,00 EURO über 20.000 Einwohner 1.800,00 EURO	2.2. Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen. 2.2.1. Bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen durch 50 teilbar der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha sowie deren Ortsteile können durch den Landkreis folgende Zuwendungen gewährt werden: <table><tr><td>bis</td><td></td><td></td><td>2.500 Einwohner</td><td>500,00 EURO</td></tr><tr><td>von</td><td>2.501</td><td>bis</td><td>5.000 Einwohner</td><td>750,00 EURO</td></tr><tr><td>von</td><td>5.001</td><td>bis</td><td>10.000 Einwohner</td><td>1.000,00 EURO</td></tr><tr><td>über</td><td></td><td></td><td>10.000 Einwohner</td><td>1.500,00 EURO</td></tr></table>	bis			2.500 Einwohner	500,00 EURO	von	2.501	bis	5.000 Einwohner	750,00 EURO	von	5.001	bis	10.000 Einwohner	1.000,00 EURO	über			10.000 Einwohner	1.500,00 EURO
bis			2.500 Einwohner	500,00 EURO																	
von	2.501	bis	5.000 Einwohner	750,00 EURO																	
von	5.001	bis	10.000 Einwohner	1.000,00 EURO																	
über			10.000 Einwohner	1.500,00 EURO																	

Die Berechnung der Einwohnerzahlen hat auf Basis der Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik vom Vorjahr zu erfolgen. 2.2.2. Der Landkreis Gotha kann Kulturvereinen bei einem durch 10 teilbaren Jubiläum eine einmalige finanzielle Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt: bis zu 10 Mitglieder 50,00 EURO von 11 bis 20 Mitglieder 100,00 EURO von 21 bis 30 Mitglieder 150,00 EURO von 31 bis 40 Mitglieder 200,00 EURO von 41 bis 50 Mitglieder 250,00 EURO von 51 bis 60 Mitglieder 300,00 EURO von 61 bis 70 Mitglieder 350,00 EURO von 71 bis 80 Mitglieder 400,00 EURO von 81 bis 90 Mitglieder 450,00 EURO von 91 bis 100 Mitglieder 500,00 EURO über 100 Mitglieder 760,00 EURO	Die Berechnung der Einwohnerzahlen hat auf Basis der Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik vom Vorjahr zu erfolgen. 2.2.2. Der Landkreis Gotha kann Kulturvereinen bei einem durch 10 teilbaren Jubiläum eine einmalige finanzielle Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt: <table><tr><td>bis zu</td><td>10</td><td>Mitglieder</td><td>100,00 EURO</td></tr><tr><td>von 11</td><td>bis 20</td><td>Mitglieder</td><td>200,00 EURO</td></tr><tr><td>von 21</td><td>bis 30</td><td>Mitglieder</td><td>300,00 EURO</td></tr><tr><td>von 31</td><td>bis 40</td><td>Mitglieder</td><td>400,00 EURO</td></tr><tr><td>von 41</td><td>bis 50</td><td>Mitglieder</td><td>500,00 EURO</td></tr><tr><td>über</td><td>50</td><td>Mitglieder</td><td>750,00 EURO</td></tr></table>	bis zu	10	Mitglieder	100,00 EURO	von 11	bis 20	Mitglieder	200,00 EURO	von 21	bis 30	Mitglieder	300,00 EURO	von 31	bis 40	Mitglieder	400,00 EURO	von 41	bis 50	Mitglieder	500,00 EURO	über	50	Mitglieder	750,00 EURO
bis zu	10	Mitglieder	100,00 EURO																						
von 11	bis 20	Mitglieder	200,00 EURO																						
von 21	bis 30	Mitglieder	300,00 EURO																						
von 31	bis 40	Mitglieder	400,00 EURO																						
von 41	bis 50	Mitglieder	500,00 EURO																						
über	50	Mitglieder	750,00 EURO																						
2.3. Im Rahmen einer Projektförderung werden folgende investive Maßnahmen gefördert 2.3.1. Gegenstand der Förderung sind Neubauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten, Modernisierungen von kulturellen Einrichtungen (Vereinszimmer, Heimatstuben, Bürgerhäuser u.a.). Zuschüsse werden nur gewährt, wenn - der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Immobilie oder des Grundstücks ist. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 2.500,00 EURO je Projekt. 2.3.2. Zuschüsse werden zur Erweiterung des Bestandes für Mobiliar, langlebiger Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente u.ä. gewährt. Die	Entfällt																								

Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.	
3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind: -natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine); -Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften -Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte. Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.	3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind: - natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) mit dem Satzungszweck der Kunst-, Musik- und Kulturförderung, der Geschichts- oder Heimatforschung sowie der Traditions- und Brauchtumspflege; - Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften im Sinne der Thüringer Kommunalordnung - Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte. Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4. Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass 4.1. an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte sollen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sind dabei von besonderer Bedeutung. 4.2. bei Jubiläen der Vereine und Ortsjubiläen die entsprechenden Gründungsurkunden in Kopie als Nachweis zum formlosen Antrag eingereicht werden; 4.3. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies	Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass 4.1. an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte sollen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege sind dabei von besonderer Bedeutung. 4.2. bei Jubiläen der Vereine und Ortsjubiläen die entsprechenden Gründungsurkunden in Kopie oder vergleichbare Nachweise als Anlage zum formlosen Antrag eingereicht werden; 4.3. bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur beim Landratsamt Gotha,

grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur beim Landratsamt Gotha, 4.4. bei investiven Projekten die Ausgaben durch mindestens 3 Kostenvoranschläge bzw. schlüssige Kalkulationen belegt sind; 4.5. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist; 4.6. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.	4.4. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist; 4.5. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
5. Art der Zuwendung	5. Art der Zuwendung
5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben. 5.2. Die Zuwendungen werden unter Ziffer 2.1 und 2.3 als Anteilsfinanzierung und unter 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.	5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben. 5.2. Die Zuwendungen werden unter Ziffer 2.1 als Anteilsfinanzierung und unter 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.
6. Verfahren	6. Verfahren
6.1. Antragstellung 6.1.1. Der Antrag auf Förderung ist gemäß den Anlagen 1 und 2 bzw. bei Vereins -und Ortsjubiläen formlos an das Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha zu richten 6.1.2. Anträge sind grundsätzlich zu stellen: -bei Maßnahmen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie bei Orts- und Vereinsjubiläen mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres. 6.2. Bewilligung Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Amtsleiter des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit dem Landrat. Die	6.1. Antragstellung 6.1.1. Der Antrag auf Förderung ist gemäß der Anlage 1 an das Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha einzureichen 6.1.2. Anträge sind grundsätzlich zu stellen: - bei Maßnahmen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie bei Orts- und Vereinsjubiläen mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres. 6.2. Bewilligung Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Amtsleiter (m/w/d) des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit dem Landrat.

Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf). 6.3. Verwendungsnachweis Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis nach 6.6 ANBest-P zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50; 99867 Gotha einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.	Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf). 6.3. Verwendungsnachweis Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis nach 6.6 ANBest-P zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50; 99867 Gotha einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
7. Geltungsdauer Diese Richtlinie tritt am 01.05.2002 in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.	7. Geltungsdauer Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.